

Die neuen Gemüsehöchstpreise.

Der Berliner Magistrat hat gestern die lange erwartete Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut und eine Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für ausländischen Weiß-, Rot- und Wirsingkohl erlassen, die bereits heute in Kraft tritt. Die Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Gemüse und insbesondere inländischen Kohl sowie für Zwiebeln und Sauerkraut entsprechen den vom Reichskanzler zugelassenen Kleinhandelshöchstpreisen. Der Preis für beste Ware darf hinfort bei Abgabe im Kleinhandel nicht übersteigen:

Grünkohl	9 Pf. für 1 Pfd.
Kohlrüben (Stedrüben, Wruten)	
weiße Kohlrüben	4 " " " "
gelbe " "	6 " " " "
Mohrrüben	
lange Speisemöhren	
weißfleischige (sogen. Pferdemöhren)	5 " " " "
rotfleischige Speisemöhren	8 " " " "
Karotten (kurze, rotfleischige)	11 " " " "
Zwiebeln	20 " " " "
Sauerkraut	16 " " " "
Inländischer Weißkohl	7 " " " "
Inländischer Rotkohl	11 " " " "
Inländischer Wirsingkohl	11 " " " "

Für ausländischen Weiß-, Rot- und Wirsingkohl hat der Oberpräsident dem Magistrat die Ermächtigung erteilt, selbst Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Von dieser Ermächtigung hat der Magistrat jetzt Gebrauch gemacht. Danach darf der Preis für beste Ware bei Abgabe im Kleinhandel nicht übersteigen:

ausländischer Weißkohl	das Pfund 12 Pfennig
" Rotkohl	" " 21 "
" Wirsingkohl	" " 16 "

Die Verordnung enthält außer der Höchstpreissetzung auch besondere Bestimmungen, die eine Gewähr dafür leisten sollen, daß nicht etwa inländisches Gemüse als ausländisches zu höheren Preisen verkauft wird. Die vom Magistrat in dieser Richtung gemachten Vorschriften beziehen sich auf Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen, und beim Großhandel auf bestimmte Anordnungen hinsichtlich der Buchführung. Im Kleinhandel muß an der Verkaufsstelle ein deutlich lesbarer Aushang angebracht werden, daß dort Auslandskohl zum Verkauf gestellt ist.